

Für das Nachschlagewerk! Für die amtliche Sammlung!

~~am 26. Juni 1952~~

Gesetz: GrundG Art 6 Abs 1; BGB § 823.

Rechtssatz:

Die Ehefrau ist durch Art 6 GrundG gegen das Eindringen oder die Aufnahme der Geliebten des Ehemannes in den räumlich-gegenständlichen Bereich der Ehe, insbesondere in die Ehe- und Familienwohnung geschützt. Sie kann einen solchen Eingriff in ihr Recht auf diesem Bereich mit einer Klage gegen den Ehemann oder die Ehebrecherin auf Beseitigung der dadurch bewirkten Störung und auf Unterlassung künftiger Störungen abwehren.

Aktenzeichen: IV ZR 228/51

Urteil des BGH. vom 26. Juni 1952 OLG. Bamberg.

IV ZR 228/51

Verkündet
am 26. Juni 1952
Herr, Justizangestellter
als Urkundsbeamt der
Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der ledigen kaufmännischen Angestellten Ellen M. [REDACTED]
in H. [REDACTED] bei A. [REDACTED] (Ufr.); Haus Nr. [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Drahtwarenfabrikantenehefrau Eva M. [REDACTED] in A. [REDACTED]
(Ufr.); Haus Nr. [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Lersch, Raske, Dr. Hartz, Johannsen
und Scheffler

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Bamberg
vom 12. Juli 1951 wird auf Kosten der Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist mit dem Fabrikanten Herbert Mä. in H. bei A. verheiratet. Die Klägerin ist 44, ihr Ehemann 45 Jahre alt. Aus der Ehe ist eine jetzt 9 Jahre alte Tochter hervorgegangen. Der Ehemann der Klägerin unterhält seit mehreren Jahren ein ehebrecherisches Verhältnis mit der 40 Jahre alten Beklagten. Eine von ihm im Jahre 1947 erhobene Scheidungsklage ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Würzburg vom 13. August 1948 abgewiesen worden. Die Beklagte setzte auch nach Abweisung der Scheidungsklage ihr ehebrecherisches Verhältnis zum Ehemann der Klägerin fort. Ein Brief der Klägerin an die Beklagte vom 20. Mai 1947 mit der Bitte, nicht in die Ehe einzudringen, blieb ebenso wirkungslos, wie ein an ihre Mutter gerichteter Brief der Klägerin vom 18. Oktober 1948.

Ab Juli 1948 lebte die Klägerin von ihrem Ehemann getrennt in der ehelichen Wohnung zusammen mit ihrer Tochter, führte aber zunächst den gemeinschaftlichen Haushalt weiter. Im November 1948 zog die Beklagte in die eheliche Wohnung und benutzte dort ab Januar 1949 zusammen mit dem Ehemann der Klägerin ein gemeinschaftliches Zimmer, während die Klägerin mit der Tochter im ehelichen Schlafzimmer verblieb und nunmehr einen getrennten Haushalt führte. Die übrigen Räume in der Wohnung wurden gemeinsam benutzt.

Ein gegen die Beklagte und den Ehemann der Klägerin im Jahre 1950 angestrigtes Strafverfahren wegen Konkubinati endete mangels Beweises mit Freispruch.

Zwischen der Klägerin und ihrem Ehemann schwebte seit Herbst 1949 ein Unterhaltsrechtsstreit vor dem Amtsgericht Würzburg, der durch Vergleich vom 4. Januar 1950 beendet



wurde.

Die Klägerin hat vorgetragen, das Zusammenleben der Beklagten mit ihrem Ehemann in der ehelichen Wohnung stelle eine Beleidigung dar. Ihre Ehre als Frau und Mutter sei auch in den Augen Dritter, der Hausbewohner und der Dorfeinwohner sowie in den Augen des gemeinschaftlichen Kindes angegriffen. Die Berechtigung ihres Anspruchs auf Unterlassung dieses Zusammenlebens ergebe sich aus den besonderen Umständen, unter denen die ausserkehliche Geschlechtsgemeinschaft von der Beklagten mit ihrem Ehemann gepflogen werde. Sie hat beantragt, wie folgt zu erkennen:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung einer für den Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Haft- oder Geldstrafe zu unterlassen, mit dem Ehemann der Klägerin innerhalb der ehelichen Wohnung zusammenzuleben.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und vorgetragen:

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts in RGZ 151. 159 ff sei die Klage als unzulässig zu erachten. Die Klage sei auch unbegründet, da die Klägerin in den jetzt bestehenden Zustand nicht nur eingewilligt, sondern ihn sogar gefördert habe. Eine Beleidigung liege demnach nicht vor.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Beklagte hat hiergegen Berufung eingelegt und unter Wiederholung ihres früheren Vorbringens neu vorgetragen, dass sie und der Ehemann der Klägerin seit Sommer 1950 räumlich völlig getrennt wohnten, und zwar in verschiedenen Gebäuden, die allerdings aneinandergebaut seien und dieselbe Hausnummer hätten. Eine Verbindung zwischen ihrem Zimmer und dem des Ehemannes der Klägerin bestehe nur auf dem Weg über einen Abstellraum, das Büro und den Hausgang.

Ausserdem wohne die Klägerin seit Januar 1951 nicht mehr in der ehelichen Wohnung, sondern ausserhalb des Ortes Halsheim in Arnstein.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Die Klägerin begehrt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass die Beklagte im Wohngeschoß desselben Hauses, in welchem die Klägerin ihre eheliche Wohnung inne hat, gegen den immer wieder zum Ausdruck gebrachten Willen der Klägerin mit deren Ehemann fortgesetzt Ehebruch treibt. Es erblickt hierin einen ständigen Angriff auf die Ehre der Klägerin und damit eine ständige Verletzung eines dem Schutz dieses Rechtsguts dienenden Gesetzes im Sinne des § 823 Abs 2 BGB, nämlich des § 185 StGB. Daß die Fortsetzung dieses für die Klägerin ehrenkränkenden Zustandes von der Beklagten beabsichtigt und damit weitere Angriffe auf die Ehre der Klägerin zu befürchten seien, sagt das Berufungsgericht zwar nicht ausdrücklich. Offensichtlich geht es jedoch im Hinblick auf das von ihm festgestellte Gesamtverhalten der Parteien davon aus. Das Berufungsgericht sieht danach das Klagebegehren der Klägerin als Geltendmachung eines vorbeugenden Unterlassungsanspruchs an, wie er durch die zu allgemeiner Anerkennung gelangte Rechtsprechung des Reichsgerichts entwickelt worden ist. Unter diesem Gesichtspunkt hält es die Klage für begründet.

Ein vorbeugender Unterlassungsanspruch steht demjenigen,

in dessen Recht oder rechtlich geschütztes Rechtsgut ein anderer gegenständlich widerrechtlich eingreift, gegen den Verletzer unter der Voraussetzung zu, dass die Besorgnis weiterer Angriffe begründet ist. Das Rechtsschutzinteresse für seine Geltendmachung ist grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Handlung, gegen deren Wiederholung er sich richtet, schon durch ein Strafgesetz unter öffentliche Strafe gestellt ist. (Vgl. RGRKomm zum BGB 9. Aufl. Vorbem 6, III vor § 823 mit Nachw.).

Die Revision hat hierzu ausgeführt, das Berufungsgericht habe schon deshalb einen Angriff der Beklagten auf die Ehre der Klägerin nicht feststellen können, weil das Zimmer, in welchem die Beklagte zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gewohnt habe - inzwischen sei sie aus diesem in ein angebautes Nebenhaus gezogen - nicht zur ehelichen Wohnung der Klägerin gehöre. Es sei davon durch einen Treppenaufgang getrennt, habe einen Sondereingang und könne von der ehelichen Wohnung aus erst durch zwei andere nicht zur ehelichen Wohnung gehörige Räume erreicht werden. Das eheliche Haus und die eheliche Wohnung seien zwei verschiedene Begriffe. Der Umstand, dass die Wohnung der Beklagten in der Nähe der Ehewohnung liege, rechtfertige keine Verurteilung nach dem Klageantrag.

Mit diesen Ausführungen greift die Revision tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts an, deren Nachprüfung im Revisionsverfahren nicht zulässig ist. Ob das Zimmer der Beklagten ein Teil der ehelichen Wohnung ist, ist eine Tatfrage, die das Berufungsgericht ohne erkennbaren Rechtsirrtum bejaht hat. Es stellt dabei

entscheidend auf den Umstand ab, daß der Ehemann der Klägerin, wie sich aus der vorgelegten Grundrißskizze des fraglichen Hauses ergebe, ohne große Mühe in der Lage sei, das der Beklagten eingeräumte Zimmer von der ehelichen Wohnung aus zu erreichen, und daß umgekehrt sein Zimmer von dem Zimmer der Beklagten aus ebenso leicht zu erreichen sei. Diese Feststellung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Für die Frage, wie weit der bestehende Zustand die Ehre der Klägerin verletzt, kommt es wesentlich darauf an, ob das Zimmer der Beklagten im räumlichen Bereich der ehelichen Wohnung liegt, und ob demgemäß die Klägerin in ihrem häuslichen Wirkungskreis ständig damit rechnen muß, daß sie der Beklagten begegnet. Nicht entscheidend ist, ob das Zimmer der Beklagten früher als Teil der ehelichen Wohnung benutzt worden ist. Daß es derart mit der ehelichen Wohnung im räumlichen Zusammenhang steht, daß es ohne weiteres als Teil der Familienwohnung benutzt werden könnte, ist im übrigen unter den Parteien nicht streitig. Zudem weist das Berufungsgericht besonders daraufhin, daß die Beklagte nach ihrem Einzug in die eheliche Wohnung von Januar 1949 bis mindestens Ende 1950 mit dem Ehemann der Klägerin in einem Raum der ehelichen Wohnung zusammengelebt habe. Offenbar hält das Berufungsgericht auch die Gefahr für gegeben, daß dieser Zustand von der Beklagten im Zusammenwirken mit dem Ehemann der Klägerin wiederhergestellt werden könnte.

Die Revision hat das Berufungsurteil unter Berufung auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts - RGZ 151, 159 - weiter mit folgenden Ausführungen angegriffen: Das Reichsgericht habe dargelegt, daß der Ehebruch, auch soweit er

für sich allein betrachtet zugleich eine Beleidigung enthalte, angesichts der im § 172 StGB getroffenen Sonderregelung eine Bestrafung weder des ungetreuen Ehegatten noch des mitschuldigen Dritten zulasse, solange die Ehe noch nicht geschieden sei. Nur in den Fällen, in denen sich eine Ehrenkränkung des verletzten Ehegatten nicht ausschliesslich aus der Handlung des Ehebruchs selbst, sondern aus besonderen Begleitumständen oder aus den mit ihnen verbundenen aber nicht zum Tatbestand des Ehebruchs gehörenden Merkmalen ergebe, könne eine Bestrafung wegen Beleidigung nach § 185 StGB erfolgen. An solchen besonderen Umständen und Merkmalen fehle es aber hier. Selbst wenn aber solche gegeben seien und daraufhin eine Bestrafung der Beklagten wegen Beleidigung der Klägerin erfolgen könne, sei damit noch nicht die Zulässigkeit einer vorbeugenden Unterlassungsklage, wie sie die Klägerin erhoben habe, begründet. Denn auch in Fällen dieser Art habe das Reichsgericht das Rechtsschutzinteresse für eine Zivilklage auf Unterlassung verbunden mit einer im Wege nachfolgender Zwangsvollstreckung zu verwirklichenden Strafandrohung unter Hinweis auf die besondere hier eingreifende Ordnung des Eheschutzes, insbesondere auf die Möglichkeit einer Klage des verletzten Ehegatten auf Scheidung der Ehe, auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und auf Herstellung des ehelichen Lebens mit Recht verneint.

Es kann dahingestellt bleiben, ob diese rechtlichen Bedenken, die die Revision gestützt auf die von ihr angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts gegen das Berufungsurteil erhebt, unter der Voraussetzung durchgreifen könnten, daß die rechtliche Bedeutung des tatsächlichen

Zustandes, dessen Abstellung die Klägerin mit ihrer Klage erstrebt, sich darin erschöpfen würde, daß er einen ständigen Angriff auf die Ehre der Klägerin und damit zugleich auf den Bestand und die Verwirklichung ihrer ehelichen Gemeinschaft enthält. Mehrere neuere Entscheidungen deutscher Gerichte haben, wie das Berufungsgericht, auch von dieser Voraussetzung ausgehend in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen das Rechtsschutzinteresse für eine Unterlassungsklage der verletzten Ehefrau im Gegensatz zu der erwähnten Rechtsprechung des Reichsgerichts mit beachtlichen Gründen bejaht (vgl. LG Hannover in Niedersächsische Rechtspflege 49, 18; OLG Köln in SJZ 49, 623 ff mit Anm. von Giesecke; KG in JR 49, 51; OLG Schleswig in JR 51, 629).

Der vorliegende Sachverhalt - das Verhalten der Beklagten im Zusammenwirken mit dem Ehemann der Klägerin einerseits und die dadurch bedingte Lage der Klägerin andererseits - macht jedoch noch eine Betrachtung unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt notwendig, durch welche die vom Reichsgericht und von der Revision gegen die Zulässigkeit der Unterlassungsklage erhobenen Bedenken in jedem Falle ausgeräumt werden.

Die Revision geht in ihren obigen Ausführungen von der gewiß nicht zu verkennenden Tatsache aus, daß das Rechtsgut, dessen Verletzung das Berufungsgericht feststellt, nämlich die Ehre der Klägerin, hier nur insoweit verletzt ist, als es in ihrer Stellung als Ehefrau seine Grundlage hat. Es fällt also, soweit es durch den rechtswidrigen Angriff der Beklagten betroffen wird, zusammen oder berührt sich doch aufs Engste mit einem anderen Rechtsgut, nämlich mit der ehelichen Gemeinschaft an der die Klägerin teil hat, oder, soweit eine solche

Gemeinschaft tatsächlich nicht mehr besteht, mit ihrem Recht gegen ihren Ehemann auf deren Wiederherstellung. Das Zusammenleben der Beklagten mit dem Ehemann der Klägerin in deren Wohnung ist deshalb ein Angriff auf die Ehre der Klägerin, weil es ihr und einem grösseren nicht abgegrenzten Kreis weiterer Personen immer wieder die für die Klägerin kränkende und demütigende Tatsache zum Bewußtsein bringt, daß sie der Verwirklichung der ehelichen Gemeinschaft mit ihrem Ehemann, die zum wesentlichen Inhalt ihrer seelischen, sozialen und wirtschaftlichen Existenz geworden und es zu bleiben bestimmt war, beraubt ist. Darüber hinaus verletzt es das Empfinden und das Ansehen der Klägerin dadurch, daß es sich als eine fortgesetzte bewußte Verneinung und Mißachtung ihres Rechts auf die Verwirklichung der ehelichen Gemeinschaft darstellt.

Der Schutz des Rechtsguts der bestehenden ehelichen Lebensgemeinschaft und der Schutz des Rechts auf ihre Wiederherstellung, wenn diese verweigert wird, ist, wie die Revision zutreffend ausführt, im Gesetz durch eine Reihe besonderer Vorschriften geregelt, die eine unbeschränkte Anwendung der allgemeinen, den Schutz von Rechten und Rechtsgütern bezweckenden Gesetzesbestimmungen nicht ohne weiteres als zulässig erscheinen lassen. Diese besondere Regelung des Eheschutzes beruht auf der Erwägung, daß die Beziehungen der Ehegatten zueinander vorwiegend sittlichen Charakter haben und daher einer Regelung durch die Rechtsordnung, insbesondere durch Eingriffe der staatlichen Zwangsgewalt in weitem Umfange nicht zugänglich sind. Die Erfüllung der aus dem ehelichen Verhältnis für die Ehegatten sich ergebenden gegenseitigen Pflichten, mögen sie auch von der Rechtsordnung anerkannt sein (vgl.

§ 1353 Abs 1 BGB) kann in weitem Umfange nur durch die freiwillige Bindung der Ehegatten an das Sittengesetz und an die Forderungen ihres eigenen Gewissens garantiert werden. Ihre Erzwingung, etwa durch staatliche Strafen und Strafandrohungen, würde sich gegen die sittliche Grundlage der Ehe selbst wenden, und zwar auch dann, wenn der so ausgeübte Zwang sich zwar unmittelbar gegen einen Dritten, in seinen praktischen Auswirkungen aber mittelbar doch gegen einen der Ehegatten richten würde.

Alle diese Erwägungen gelten jedoch nur für die persönlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander, also für ihr Verhalten in Bezug auf die besonderen Pflichten, die ihnen als Ehegatten in ihrem persönlichen Verhältnis zueinander obliegen. Neben diesem rein persönlichen Bereich der Ehe oder richtiger aus diesem Bereich heraus bildet sich jedoch in der Ehe regelmässig ein anderer räumlich-gegenständlich bestimmter Bereich, der die äussere sachliche Grundlage für das gemeinsame Ehe- und Familienleben abgibt und zugleich den einzelnen Familienmitgliedern die Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglichen soll. Diese Entfaltung der Persönlichkeit ist der wesentliche Inhalt und Zweck der Familiengemeinschaft. Zu dem äusseren Bereich, in dem sie sich vollzieht, gehört vor allem - ohne daß er sich immer darauf beschränken muß - die Ehe- und Familienwohnung. Sie ist insbesondere der natürliche Wirkungskreis der Ehefrau, auf den sie in ihrem eigenen Interesse wie im Interesse der Familie zur Entfaltung und Verwirklichung ihrer Persönlichkeit in dem Maße angewiesen ist, wie sie in der Ehe und Familie ihre eigentliche Lebensaufgabe gefunden hat. (Vgl § 1356 BGB)

Das Recht des Ehegatten auf diesen Bereich, in welchem die Ehe- und Familiengemeinschaft sich gegenständlich verkörpert, genießt, soweit es auf anderem Wege nicht verwirklicht werden kann, den uneingeschränkten Schutz der staatlichen Ordnung, der der Ehe und Familie in Art 6 des Grundgesetzes zugesichert ist. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß Art 6 GrundG nur dem Schutz der Ehe und Familie als solcher diene, während der Ehegatte bei der Geltendmachung seines oben umschriebenen Rechtes den Schutz seiner Person bezwecke. Soweit es sich um die Erhaltung und Reinhaltung des äusseren ehelichen Lebensraumes - um den Schutz des häuslichen Herdes - handelt, ist der Schutz der Ehe und der Familie nur dadurch möglich, daß der in seinem Recht auf diesen Lebensraum verletzte Ehegatte in eben diesem Recht geschützt wird. Sein Interesse an diesem Schutz läßt sich von dem der Familie gar nicht trennen.

Der Ehemann wird zwar dieses Recht in der Regel ohne Hilfenahme staatlicher Gewalt gegen Angriffe der Ehefrau oder Dritter schützen können. Nicht so die Ehefrau. Sie bedarf regelmässig des in Art 6 GrundG verbrieften Schutzes, wenn es ihr durch Angriffe ihres Ehemannes oder eines Dritten auf den äusseren ehelichen Lebensbereich dauernd unmöglich gemacht wird, sich darin entsprechend ihrer Stellung als Ehefrau und Mutter der Familie so zu bewegen und zu betätigen, daß ihre Frauwürde, ihr Persönlichkeitsrecht und ihre Gesundheit unangetastet bleiben. Solchen Angriffen, mögen sie in der eindeutigen Absicht geführt werden, sie aus diesem Bereich durch Anwendung physischer oder psychischer Druckmittel zu verdrängen oder, ohne eine derartige Druckmittel zu verdrängen oder, ohne eine derartige

Absicht im Enderfolg zu einer solchen Verdrängung führen, kann deshalb die Ehefrau durch eine Klage auf Beseitigung der damit bewirkten Störung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung künftiger Störungen entgegneten, wobei es dahingestellt bleiben mag, ob ihr Recht auf diesen Bereich als ein absolutes Recht im Sinne des § 823 Abs 1 BGB zu gelten hat oder ob es ein Rechtsgut ist, zu dessen Schutz die Bestimmung des Art 6 GrundG eingreift, die nach Art 1 Abs 3 GrundG als unmittelbar geltendes Recht anzuwenden ist.

Um den Schutz des äusseren ehelichen Lebensraumes in diesem Sinne geht es der Klägerin mit der vorliegenden Klage. Sie ist sich durchaus darüber klar, daß an eine Wiederherstellung der inneren ehelichen Gemeinschaft mit ihrem Ehemann bei dessen eheverneinender Einstellung mindestens einstweilen nicht zu denken ist und daß sie ihren Ehemann durch die mit dieser Klage erstrebte Verurteilung der Beklagten weder zu einer Änderung seiner Gesinnung noch zur Erfüllung seiner ehelichen Pflichten im eigentlichen Sinne bewegen oder gar zwingen kann. Ihre Klage zielt also keineswegs darauf ab, unter Umgehung des § 888 Abs 2 ZPO die Herstellung des ehelichen Lebens durch staatlichen Zwang durchzusetzen. Sie soll vielmehr nur die Voraussetzung dafür wieder herstellen; daß sie, die Klägerin, innerhalb ihrer ehelichen Wohnung ein Leben führen kann, wie es ihrer Frauenwürde und ihrer Stellung als Hausfrau und Mutter der Familie entspricht. Das wird ihr durch das Eindringen der Beklagten in diesen Bereich, zumal wenn es mit dem Anspruch verbunden ist, dort an Stelle der

Klägerin den Platz der Lebensgefährtin ihres Ehemannes und womöglich die Stellung der Hausfrau einzunehmen, seelisch, wenn nicht sogar - durch Zerrüttung ihrer Gesundheit infolge seelischen Grams - auch physisch unmöglich gemacht. Weiter will die Klägerin durch ihre Klage erreichen, daß auch ihre 9-jährige Tochter in der Ehe- und Familienwohnung ohne seelische und sittliche Gefährdung aufwachsen kann.

Das Eindringen der Beklagten in den äusseren ehelichen Lebensraum der Klägerin würde, wenn es nicht zurückgewiesen wird, im Erfolg dazu führen, die Klägerin mit ihrer Tochter daraus zu verdrängen und damit die Ehe und die Familie der Klägerin nicht nur in ihrem inneren Bereich - dem ehelichen Verhältnis der Ehegatten zueinander - sondern auch in ihrer äusseren Grundlage und ihrem äusseren Bestande zu zerstören.

An der Aufrechterhaltung dieser äusseren Grundlage der Ehe und der Familie besteht aber, solange die Ehe nicht geschieden ist, sowohl ein öffentliches Interesse als auch ein durch Art 6 GrundG geschütztes persönliches Interesse des an der Ehe festhaltenden Ehegatten auch dann, wenn der innere Bereich der Ehe durch deren Zerrüttung bereits völlig ausgehöhlt ist. Das leuchtet ohne weiteres ein für den Fall, daß Kinder aus der Ehe vorhanden sind. So liegt es im vorliegenden Falle klar zutage, daß das Eindringen der Beklagten in den äusseren Bereich der Ehe nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine erhebliche Gefährdung für die seelische und sittliche Entwicklung der 9-jährigen Tochter der Klägerin bedeutet, indem es ihr die verhängnisvolle Zerrüttung

des ehelichen Verhältnisses ihrer Eltern fortwährend mit besonderer Schärfe zum Bewußtsein bringt und indem das ehebrecherische Treiben ihres Vaters mit der Beklagten ihr zum ständigen Ärgernis wird.

Aber auch bei kinderloser zerrütteter Ehe ist ein durch Art 6 GrundG geschütztes Interesse des an der Ehe festhaltenden Ehegatten, insbesondere der Ehefrau an der Erhaltung und Reinhaltung des äusseren Bereichs der Ehe grundsätzlich zu bejahen. In aller Regel ist dieser Bereich - wie auch im vorliegenden Falle für die Klägerin - durch das langjährige Bestehen der Ehe- und Familiengemeinschaft zu jenem räumlich-gegenständlichen Wirkungsbereich der Ehefrau geworden, wie er in dieser oder jener Gestalt für die Entfaltung der Persönlichkeit überhaupt unerläßliche Voraussetzung ist. Sein Verlust kann daher die Ehefrau - wie im vorliegenden Fall die Klägerin - in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, der zu dienen Ehe und Familie bestimmt sind, und damit in dem Kern ihrer menschlichen Existenz überhaupt aufs Schwerste treffen. Ihr Interesse, diesen Verlust abzuwehren, müßte daher ihrem und dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der ehelichen Gemeinschaft, wenn es damit in Widerstreit treten könnte, vorangehen. Ein solcher Widerstreit dürfte jedoch kaum jemals entstehen. Im vorliegenden Falle besteht er jedenfalls nicht. Die Klägerin erstrebt, wie dargelegt, nicht - und zwar auch nicht mittelbar - die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft mit ihrem Ehemann. Es besteht daher kein Anlaß, sie mit ihrem Klagebegehren auf das mit besonderen Sicherungen zum Schutze der Ehe

ausgestattete Eheverfahren zu verweisen und gemäß § 888 Abs 2 ZPO die Möglichkeit einer Zwangsvollstreckung für die von ihr beantragte Verurteilung auszuschließen. Das gilt umso mehr als die Ehe der Klägerin bereits durch das Verschulden des Ehemannes hoffnungslos zerrüttet, eine weitere Gefährdung der ehelichen Gemeinschaft durch die Klage also nicht mehr zu befürchten ist.

Die Beseitigung des sittenwidrigen Zustandes, die die Klägerin mit ihrer Klage erstrebt, liegt im übrigen insoweit auch im öffentlichen Interesse, als er das Ansehen der Ehe als Rechtseinrichtung gefährdet und geeignet ist, das allgemeine Vertrauen zu dieser Rechtseinrichtung zu erschüttern. Dieser Gesichtspunkt würde in jedem Falle die Notwendigkeit begründen, auch eine kinderlose zerrüttete Ehe vor einem Angriff der hier fraglichen Art zu schützen.

Das Eindringen der Beklagten in den äußeren Bereich der Ehe der Klägerin ist auch rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit dieser Störung wird - ebenso wie das Interesse der Klägerin an ihrer Beseitigung - zunächst nicht dadurch ausgeräumt, daß die Klägerin inzwischen aus dem Hause Halsheim Nr 2 nach Arnstein verzogen ist. Dieses zeitweilige Weichen der Klägerin ist, wie das Berufungsgericht feststellt, keine freiwillige und endgültige Aufgabe ihrer ehelichen Wohnung, es war ihr vielmehr durch die ständigen Aufregungen gerade infolge der von der Beklagten und ihrem Ehemann geschaffenen Lage abgenötigt. Ebenso wenig hat das Handeln der Beklagten den Charakter der Rechtswidrigkeit durch eine Einwilligung der Klägerin oder ihres Ehemannes verloren.

Die Einwilligung des letzteren ist unsittlich und daher rechtlich ohne Bedeutung. Die Klägerin selbst hat, wie das Berufungsgericht feststellt, niemals in das Verhältnis ihres Ehemannes zur Beklagten eingewilligt, sich vor allem auch mit deren Einzug in die eheliche Wohnung nicht einverstanden erklärt.

Die Revision rügt in diesem Zusammenhang Verletzung des § 286 ZPO. Das Berufungsgericht habe die Hausangestellte Rosa Koresch vernehmen müssen, welche zum Beweise dafür benannt worden sei, daß die Klägerin sich durch das Verhalten ihres Ehemanns nicht beleidigt fühle, sondern ihn nur durch die Klage treffen wolle. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Unterstellung des unter Beweis gestellten Sachverhalts reiche nicht aus, da es darauf ankomme festzustellen, ob aus dem Gesamtverhalten der Klägerin gegenüber der Zeugin zu erkennen gewesen sei, daß sie nunmehr gegen das Verhalten des Beklagten nichts einzuwenden habe.

Die Rüge ist nicht begründet. Die Zeugin war lediglich zum Beweis dafür benannt worden, daß die Klägerin beim Einzug der Beklagten im Jahre 1948 die Beklagte habe auffordern lassen, ruhig die Küche zu benutzen, auch wenn sie selbst anwesend sei. Diese Behauptung hat das Berufungsgericht als wahr unterstellt und sie dahin gewürdigt, daß die Klägerin in Anbetracht ihrer bis dahin ergebnislos verlaufenen Bemühungen, das Eindringen der Beklagten zu verhindern, und mit Rücksicht auf ihre Gesundheit mit einer solchen Äußerung möglicherweise erneut auftretenden Aufregungen habe vorbeugen wollen. Eine Einwilligung in das ehebrecherische Verhältnis der

Beklagten zum Ehemann der Klägerin könne darin nicht gesehen werden. Diese Ausführungen lassen einen von der Revision übrigens auch nicht gerügten Verstoß gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze nicht erkennen. Die jetzt in das Wissen der Zeugin gestellte Behauptung, die Klägerin habe durch ihr Gesamtverhalten gegenüber der Zeugin ihre Einwilligung zu erkennen gegeben, ist in der Berufungsinstanz nicht unter Beweis gestellt worden. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO ist sonach nicht ersichtlich.

Die Revision sieht eine weitere Verletzung des § 286 ZPO darin, daß das Berufungsgericht die von der Beklagten durch Benennung der Zeugen Mächtle und Kress angebotenen Beweise nicht erhoben habe, wonach die Klägerin sie aufgefordert habe, in das Haus zu kommen und zwar "nach außen hin" als Büroangestellte, während die Klägerin "nach außen hin" Ehefrau bleiben wolle, und noch im Jahre 1948 die Beklagte um Führung des Haushalts ihres Ehemannes gebeten habe.

Auch diese Rügen müssen ohne Erfolg bleiben. Die Punkte, über die die genannten Zeugen nach Auffassung der Revision hätten gehört werden müssen, sind ausnahmslos bereits in der Beweisaufnahme vor dem Landgericht durch die Vernehmung der benannten Zeugen Mächtle und Kress behandelt worden (vgl. wegen des Zeugen Mächtle Bl 34/35 u 36 GA, wegen der Zeugin Kress vgl. Bl 25 GA). Zu einer wiederholten Vernehmung derselben Zeugen über dasselbe Beweisthema war das Berufungsgericht nicht verpflichtet (§ 398 Abs 1 ZPO).

Die Revision rügt schliesslich Verletzung des § 139 ZPO, in dem sie geltend macht, das Berufungsgericht

habe, falls es die Behauptungen der Beklagten über die angebliche Einwilligung der Klägerin in das ehebrecherische Zusammenleben in der ehelichen Wohnung auf Grund der bisherigen Beweisaufnahme nicht als erwiesen angesehen habe, der Beklagten die Möglichkeit geben müssen, die eidliche Vernehmung der Klägerin hierüber zu beantragen.

Auch mit dieser Rüge vermag die Revision nicht durchzudringen.

Nachdem die Beklagte den in erster Instanz versuchten Beweis nicht hatte führen können und in der Berufungsinstanz, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, nicht in der Lage war, durch neue Behauptungen und neue sonstige Beweismittel ihr Vorbringen unter Beweis zu stellen, wäre es ihre Sache gewesen, von sich aus einen Antrag gemäss § 445 ZPO zu stellen. Nach dem Ausgang des Rechtsstreits in erster Instanz konnte die Beklagte jedenfalls nicht im Zweifel darüber sein, daß der Erfolg ihrer bisherigen Beweisbeiträge unsicher war und das Angebot neuer Beweismittel daher dringend erforderlich erschien. Eines besonderen Hinweises des Berufungsgerichts auf eine Antragstellung der Beklagten gemäss § 445 ZPO bedurfte es danach nicht.

Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Lersch Raske Dr. Hartz Johannsen Scheffler